

Name u. Anschrift des Arbeitgebers oder der Dienststelle

Arbeitnehmer/in

Nachname, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Personal-Nr.

Dienststelle/Abteilung

Telefon-Nr. tagsüber für Rückfragen

Auftrag an Arbeitgeber

Bitte überweisen Sie die vermögenswirksamen Leistungen (vL) an die LBS Landesbausparkasse Süd

auf **IBAN DE45 7005 0000 0000 086801, BIC BYLADEMM**

Verwendungszweck:

- **Bausparvertragsnummer**
- „vL“
- Monat/Jahr
- Name des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

für **Bausparvertrag**

X

Die Anlage bei der LBS erfolgt als Bausparbeitrag nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder zur Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (s. Rückseite).

Überweisungsbetrag

Überweisungsbetrag einschl. Arbeitgeberanteil €

Zahlungs-
turnus

- monatlich
 vierteljährlich
 jährlich

Beginn des Auftrags

anderer Turnus, und zwar:

bisherige Überweisungen bitte einstellen.

Hinweise für Arbeitgeber

Bitte geben Sie bei Überweisungen im Januar und Dezember an, welchem Jahr die vL zuzuordnen sind, damit die vL-Jahresmeldung korrekt erstellt werden kann.

Sofern nicht vL im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, sondern Leistungen zum Aufbau der Riester-geförderten Altersversorgung (altersvorsorgewirksame Leistungen) gewährt werden, verwenden Sie bitte den „Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)“.

Unterschrift

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

X

Anlage-
Bestätigung für
den Arbeit-
geber

Wir bestätigen, dass wir die uns zu überweisenden vermögenswirksamen Leistungen entsprechend dem Fünften Vermögensbildungsgesetzes als Bausparbeitrag oder zur Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) gutschreiben werden.

LBS Landesbausparkasse Süd

Arbeitnehmer-Sparzulage Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen (vL) auf einem Bausparvertrag anlegen lassen. Für vL bis zu 470 € im Jahr gibt es vom Staat auf Antrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 %, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

17.900 €
bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern 35.800 €
zu versteuerndes Einkommen im Sparjahr, ermittelt unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch bei Bezug von Kindergeld.

Die Sparzulage wird auf Antrag von dem für den Bausparer zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb der für die Abgabe der Einkommensteuererklärung geltenden Frist (in der Regel spätestens bis Ende des 4. Kalenderjahres nach Einzahlung der vL) zu stellen.

Wohnungsbauprämie Liegt das zu versteuernde Einkommen oberhalb der für die Arbeitnehmer-Sparzulage genannten Grenzen, können vL als Bausparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 700 € bzw. 1400 € pro Jahr prämiengünstig sein nach dem Wohnungsbauprämienengesetz.

Dafür darf das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr 35.000 € nicht überschreiten bei Alleinstehenden und Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen oder getrennt oder besonders veranlagt werden.

Die Einkommensgrenze für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 70.000 €.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird.

Anlagearten a) Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz).

Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner/eingetragener Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.

b) Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Fünftes Vermögensbildungsgesetz). Es sind Aufwendungen zur Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder der Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen durch Eigentümer im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes.

Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartnes oder eines Kindes oder der Eltern (siehe a) des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.

AVWL Dieser Vordruck gilt ausschließlich für die Überweisung von vL im Sinne des Fünftes Vermögensbildungsgesetzes (s. VermBG), für die unter Beachtung der Einkommensgrenzen Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Zahlt der Arbeitgeber hingegen altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL), für die eine Riester-Förderung in Anspruch genommen werden kann, ist der „Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)“ zu verwenden, um Fehlbuchungen und Nachteile bei der Riester-Förderung für den Arbeitnehmer zu vermeiden.